

Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz

Zwischen der Stadt Koblenz, nachfolgend „Stadt“ genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
dem Landkreis Mayen-Koblenz, nachfolgend „Landkreis“ genannt,
vertreten durch den Landrat,

wird in Anwendung des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.04.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) i.V.m. § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel: Die Stadt Koblenz beabsichtigt in den Jahren 2015 bis 2020 rund 5. Mio € in die Berufsbildenden Schulen zu investieren.

§ 1 - Schulträgerschaft -

- (1) Die sich aus dem Schulgesetz ergebenden Rechte und Pflichten bezüglich der Pflicht- und Wahlschüler an berufsbildenden Schulen - im folgenden „Schüler“ genannt – aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz in den Gebietsgrenzen vom 07.11.1970 (im folgenden „ehem. Landkreis Koblenz“ genannt) sind seit 26.09.1964/ 01.10.1964 auf die Stadt Koblenz (im folgenden „Stadt“ genannt) übertragen und werden weiterhin von dieser übernommen.
- (2) Die Berufsbildenden Schulen der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz (im folgenden „Schulen“ genannt) sind in der Weise vereinigt, dass alleiniger Schulträger für diese Schulen die Stadt ist.
- (3) Die Gebiete der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz bilden gem. der Entscheidung der Schulbehörde vom 05.07.1978 einen gemeinsamen Schulbezirk.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, zur Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehem. Landkreises Koblenz angemessen eingerichtete Unterrichtsräume sowie Unterrichtsmaterialien gemäß dem Schulgesetz zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich, neue Räume zu errichten.
Als Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren tatsächliche Ausbildungsstelle (Ausbildungsfiliale) sich im Altkreis Koblenz befindet, oder im Falle eines Schulbesuchs ohne Ausbildungsverhältnis diejenigen, deren Wohnsitz sich im Altkreis Koblenz befindet.

(5) Bauherr und Vermögensträger der geschaffenen und zukünftig zu schaffenden Schulräume ist ausschließlich die Stadt.

§ 2 **- Kostenbeteiligung -**

Der Landkreis erstattet der Stadt sämtliche Aufwendungen, die diese in Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben für den Landkreis erbringt, anhand eines Pauschalbetrages pro Schüler/in gemäß § 3.

§ 3 **- Festlegung des Pauschalbetrages -**

- (1) Der vom Landkreis in den Jahren 2016 bis 2020 pro Schüler/in jeweils zu erstattende Betrag wird auf 635,00 €/Jahr festgesetzt (dieser Betrag orientiert sich an den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen der Jahre 2010 - 2012). Durch diesen Pauschalbetrag werden die anteiligen Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal, den Sachbedarf, die allgemeine Gebäudeunterhaltung sowie Sanierungs- und Baumaßnahmen jeweils für das Vorjahr abgedeckt.
- (2) Der Pauschalbetrag ist alle 5 Jahre von den Beteiligten anzupassen. In Bezug auf die Anpassung gilt § 6 Abs. 1. Grundlage hierfür soll ein von den Beteiligten noch festzulegender Index sein.
- (3) Sofern bis zum Ablauf des Jahres 2020 eine Indexfestlegung oder sonstige Anpassungsregelung nicht erfolgt ist, ist der Landkreis verpflichtet, zunächst jeweils den zuletzt geltenden Pauschalbetrag nach Absatz 1 für das Vorjahr als Vorauszahlung an die Stadt zu entrichten. Nach Anpassung des Pauschalbetrags nach Absatz 2 erfolgt eine Abrechnung zwischen Stadt und Landkreis.

§ 4 **- Ermittlung der Schülerzahl -**

- (1) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr.
- (2) Die Erhebungsbogen (Schülerlisten, etc.) sind der Kostenanforderung zwecks Nachprüfung beizufügen.

§ 5 **- Dauer, Kündigung -**

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

§ 6
- Ergänzung, Änderung -

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Landkreis und Stadt verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

§ 7
- Wirksamkeit -

Diese Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2016 anstelle der Zweckvereinbarung vom 13./16. Oktober 1988 in Kraft.

Koblenz,
Stadt Koblenz

Koblenz,
Landkreis Mayen-Koblenz

Oberbürgermeister

Landrat